

42. 1. Wann ist eine Eintragung im Grundbuch ihrem Inhalte nach unzulässig?

2. Können Teilbeträge einer Gesamtsforderung auf verschiedenen Grundstücken durch Einzelhypotheken sichergestellt werden, ohne daß hierbei eine andere und nähere Kennzeichnung der Teile erfolgt als durch ziffermäßige Betragsangabe?

Grundbuchordnung § 54 Abs. 1 Satz 2, §§ 51, 22, 71 fig.

BGB. §§ 1113, 1115, 1132, 1187 fig.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 31. März 1926 in einer Rostocker Grundbuchfache. VB 2/26.

I. Grundbuchamt Rostock.

II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden Gründen:

In der notariell beglaubigten Urkunde vom 25. Juli 1924 hat die Bleicherstraße Grundstückserwerbs-Aktiengesellschaft in Rostock erklärt:

Die S. K. Aktiengesellschaft, Eisengießereien und Maschinenfabriken in Berlin-Tempelhof, habe mit der Bremer Privatbank AG. in Bremen die Aufnahme einer zu 11% jährlich verzinlichen Obligationen-Anleihe vereinbart, für welche die genannte Bank als Treuhänderin und Gläubigervertreterin gemäß § 1189 BGB. auftreten solle. Die Anleihe solle nach den vereinbarten, noch schriftlich niederzulegenden Bedingungen hypothekarisch auf einer größeren Zahl von

Grundstücken gesichert werden. Für einen Teilbetrag der Anleihe von 1560 000 *GM* (die Goldmark = $\frac{1}{2780}$ kg Feingold) bewillige und beantrage sie die Eintragung einer Sicherungshypothek zugunsten der Bremer Privatbank AG. in Bremen zur Gesamthaft auf den zu Klostorf in der Bleicherstraße und Neuen Bleicherstraße belegenen, im Grundbuche daselbst unter Bl. 2300 Nr. 516/I und Bl. 2280 Nr. 502 verzeichneten Grundstücken. Diesem Antrage gemäß waren „1560 000 *GM* Sicherungshypothek für die Bremer Privatbank AG. zu Bremen unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 25. Juli 1924“ auf beiden Grundstücken zur Gesamthaft eingetragen worden.

Am 16./18. Februar 1925 beantragte die Grundstückseigentümerin, die Sicherungsgesamthypothek von Amts wegen wieder zu löschen, weil sie mangels genügend bestimmter Bezeichnung des Teils der Forderung, den sie sichern solle, nichtig sei. Das Grundbuchamt lehnte die Löschung ab, indem es eine Höchstbetragshypothek gemäß § 1190 BGB. für vorliegend erachtete, kraft deren die Grundstücke für die ganze Anleihe bis zum Höchstbetrag von 1560 000 *GM* haften sollten. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Eigentümerin hatte Erfolg. Das Landgericht ordnete die Löschung an, weil es die Auslegung der Gesamthypothek als einer Höchstbetragshypothek für unvereinbar mit der Fassung der in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung und demnach nur eine einfache Sicherungshypothek im Sinne des § 1187 BGB. für gegeben erklärte, bei dieser aber die Bezeichnung der einzelnen, durch die Hypothek zu sichernden Teilschuldverschreibungen vermisse und deshalb inhaltlich unzulässige, nach den § 54 Abs. 1, § 71 Abs. 2 BGB. von Amts wegen zu löschende Eintragungen für vorliegend ansah. Die Löschung im Grundbuch ist erfolgt.

Dagegen hat nunmehr die Bremer Privatbank AG., jetzt in Liquidation, als betroffene Gläubigerin weitere Beschwerde mit dem Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs gegen die Löschung erhoben, indem sie zugleich beantragte, durch einstweilige Anordnung dem Grundbuchamt die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung ihres Anspruchs auf Wiedereintragung der Hypothek oder eines vorläufigen Widerspruchs aufzugeben. Zur Begründung weist sie zunächst auf den Unterschied hin, der in der vorliegenden Sache gegenüber

dem Falle des vom Landgericht angezogenen Beschlusses des Kammergerichts vom 28. Mai 1925 (OLG. Bd. 44 S. 174) darin bestehe, daß dort — für einen anderen Teilbetrag derselben Gesamtanleihe — im Grundbuch als Gläubiger neben ihr (der Bremer Privatbank) auch die Inhaber der Teilschuldverschreibungen, hier aber nur sie allein eingetragen gewesen sei. Des weiteren führt sie aus: Wichtig sei zwar, daß die Sicherungshypothek von 1560000 *GM* nur für einen Teil der von der Schuldnerin ausgegebenen Obligationenanleihe hafte, indem nach § 8 der Anleihebedingungen auf einer Reihe von Grundstücken verschiedener Eigentümer Hypotheken eingetragen worden seien, die jeweils auf einen bestimmten, ziffermäßig festgesetzten Teilbetrag der Gesamtanleihe lauteten und in der Endsumme den Gesamtbetrag von 13000000 *GM* ergäben; die Grundstücke seien also nicht in der Weise belastet, daß die Hypotheken als Gesamthypotheken für den Gesamtbetrag der Anleihe bestellt seien. Andererseits sollten aber die Hypotheken nicht für bestimmte Stücke der ausgegebenen Obligationen haften, sondern nur in Höhe des eingetragenen Teilbetrags der Gesamtheit der Obligationeninhaber als Sicherheit dienen. Die Inhaber der einzelnen Obligationen hätten daher keinen Anspruch darauf, sich aus bestimmten Hypotheken zu befriedigen, nähmen vielmehr an den einzelnen Hypotheken nur im Verhältnis ihrer Obligationen zum Gesamtbetrag der Anleihe teil. Eine Eintragung bestimmter Obligationen, welche die einzelne Hypothek sichere, würde mit den Anleihebedingungen nicht vereinbar sein. Dem Interesse des Grundstückseigentümers sei durch die Eintragung des Gläubigervertreters Genüge geschehen. Die Vorschrift des § 51 *GBD.* könne im vorliegenden Falle nur mit der Maßgabe Anwendung finden, daß infolge der Eintragung eines Vertreters gemäß § 1189 *BGB.* die Angabe der Anzahl, des Betrags und der Bezeichnung der Teile sich als unnötig erübrige.

Die Grundstückseigentümerin hat um Zurückweisung der weiteren Beschwerde gebeten. Sie entnimmt der Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung, daß auch im hier gegebenen Falle nicht nur die Beschwerdeführerin als Gläubigerin eingetragen gewesen sei, was, wenn es angenommen werden müßte, die Einzelobligationäre ohne jede dingliche Sicherung gelassen hätte. Sie hebt ferner hervor, daß bei sechs von den insgesamt elf in Betracht kommenden Teileintragungen,

nämlich dort, wo der Grundbuchrichter von vornherein die Eintragung in der beantragten Unbestimmtheit beanstandet habe, die Hypotheken für bestimmte, nach Littera und Nummer bezeichnete Teilschuldverschreibungen eingetragen worden seien, so daß hier weder eine Mitbeteiligung der Gläubiger an anderen Hypotheken, noch eine Mithaftung dieser Grundstücke für andere Gläubiger in Frage komme. Auch vom Standpunkte des Grundstückseigentümers aus erachtet sie die Angabe nach Littera und Nummer für keineswegs entbehrlich.

Das Oberlandesgericht Kofstock als Gericht der weiteren Beschwerde hat zwar den von der Beschwerdeführerin beantragten einstweiligen Widerspruch eintragen lassen, möchte aber zur Sache selbst der für zutreffend erachteten Begründung des Landgerichts beitreten und demgemäß die weitere Beschwerde zurückweisen. Es sieht sich jedoch hieran gehindert durch zwei andere — gleichfalls Teilbeträge der hier in Frage stehenden Gesamtanleihe betreffende — oberlandesgerichtliche Beschlüsse, in denen auf weitere Beschwerde abweichend entschieden sei, nämlich des Oberlandesgerichts in Dresden vom 19. Oktober und des Obersten Landesgerichts in München vom 20. November 1925. Es hat deshalb die weitere Beschwerde gemäß § 79 Abs. 2 GBD. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

In dem Dresdener Falle lautete die Eintragung auf eine Sicherungshypothek von 700000 G \mathcal{M} mit Zinsen zu 11% jährlich für die Bremer Privatbank zur Sicherstellung eines Teilbetrags der in der Eintragungsbewilligung vom 25. Juli 1924 bezeichneten Obligationenanleihe. Die Eintragungsbewilligung entsprach im Wortlaute derjenigen, welche der hier streitigen Eintragung zugrunde lag. Das Oberlandesgericht erklärte, abweichend vom Landgericht, den im § 54 Abs. 1 Satz 2 GBD. geforderten Nachweis für nicht geführt, daß die Eintragung ihrem Inhalte nach unzulässig sei. Es erkannte an, daß im Falle der Hypothek des § 1187 BGB., sofern die Hypothek zur Sicherung von Teilschuldverschreibungen dienen solle, die Angabe der Anzahl, des Betrags und der Bezeichnung der Teile (§ 51 GBD.) nicht entbehrt werden könne, verneinte aber, daß der Fall einer Hypothek für Forderungen von Teilschuldverschreibungsgläubigern nachgewiesen sei. Denn die Eintragung ergebe nicht, daß die Hypothek für solche Forderungen bestellt sei. Als Gläubigerin sei darin die Bremer Privatbank und als Gegenstand der Forderung ein Teilbetrag

der in der Eintragungsbewilligung bezeichneten Obligationenanleihe angegeben. Weder im Eintragungsvermerk, noch in der darin in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung sei gesagt, daß der jeweilige Inhaber der Schuldschreibung oder der erste Nehmer oder der Indossatar des Orderpapiers als Gläubiger eingetragen werde. Andererseits lasse sich aus der Eintragung auch nicht entnehmen, daß die Bremer Privatbank als Vertreterin für die jeweiligen Gläubiger gemäß § 1189 BGB. eingetragen sei. Eine Hypothek der in den §§ 1187 ff. BGB. bezeichneten Art müsse aber unmittelbar für das Recht aus dem Inhaber- oder Orderpapier bestellt sein, während es nicht genüge, daß die Eintragung nur mittelbar der Sicherung der Schuldschreibungsgläubiger diene oder künftig in eine wirkliche Hypothek des § 1187 umgewandelt werden solle. Dem Beschluß des Kammergerichts vom 28. Mai 1925 habe ein anderes Sachverhältnis zugrunde gelegen.

Das Oberste Landesgericht in München hatte folgende Eintragung zu beurteilen: „Sicherungshypothek wegen Anleihe in Höhe von 783000 *GM.*, verzinslich zu 11% jährlich für die Bremer Privatbank AG. in Bremen unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. August 1924“.

Nach dem Tatbestand seiner Entscheidung war in der maßgebenden Bestellungsurkunde von der AG. F. R. eine Hypothek für einen Teilbetrag von 783000 *GM.* samt Zinsen „der Bremer Privatbank oder ihrem Rechtsnachfolger, nämlich den durch Indossament legitimierten Besitzern der Schuldschreibungen“ (deren nähere Rechtsverhältnisse in den besonderen Anleihebedingungen niedergelegt waren) eingeräumt; die „allgemeine Rechtsgrundlage war hierbei die Aufnahme einer Obligationenanleihe“. Auch das Oberste Landesgericht verneint im Gegensatz zum Landgericht, daß eine inhaltlich unzulässige Eintragung vorliege. Der Grundbuchrichter habe die ihm vorgelegten Urkunden dahin verstanden und ausgelegt, daß zunächst die Bremer Privatbank Hypothekengläubigerin werden solle und daß die Eintragung ihrer Rechtsnachfolger, die nicht im Sinne der §§ 1187 ff. BGB. von vornherein selbständige Hypothekenrechte erhalten sollten, etwas überflüssiges sei. Vom Standpunkte solcher rechtlich möglichen Auslegung aus enthalte aber die Eintragung keinen Verstoß gegen die §§ 1113, 1115 BGB. Ob die Auslegung

zutreffend gewesen und wirklich der richtige Gläubiger eingetragen worden sei, könne im Rahmen des § 54 GBD. nicht nachgeprüft werden, denn die Angabe eines unrichtigen Berechtigten im Grundbuche falle nicht unter den Begriff der unzulässigen Eintragung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 des § 54; auch eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften (Abs. 1 Satz 1 daselbst) sei dem Grundbuchrichter nicht vorzuwerfen. Der Fall des Kammergerichts (RG. Bd. 44 S. 174) habe eine anders geartete Eintragung zum Gegenstande gehabt.

Die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 GBD. sind gegeben. Das Oberlandesgericht Rostock will als Gericht der weiteren Beschwerde bei der Auslegung reichsgesetzlicher Vorschriften, die das Grundbuchrecht betreffen, nämlich der §§ 1113, 1115 BGB., § 54 Abs. 1 Satz 2 GBD. eine Grundbucheintragung als ihrem Inhalte nach unzulässig erklären, die das Oberlandesgericht Dresden und das Oberste Landesgericht München bei einem im wesentlichen übereinstimmenden Tatbestand und Eintragungswortlaut als inhaltlich zulässig angesehen haben.

Die weitere Beschwerde ist begründet. Sie richtet sich gegen den Beschluß des Landgerichts, der die Löschung der Sicherungshypothek von 1560000 G. angeordnet hat. Daß nicht eine Höchstbetragshypothek im Sinne des § 1190 BGB., sondern nur eine einfache Sicherungshypothek gemäß den §§ 1187 ff. daselbst in Frage steht, wird auch von der Beschwerdeführerin nicht verkannt. Ihr ist andererseits zuzugeben, daß der vom Landgericht angezogene Beschluß des Kammergerichts vom 28. Mai 1925 einen anders gearteten Sachverhalt, wie auch vom Oberlandesgericht Dresden und vom Obersten Landesgericht München betont wird, wenigstens insoweit zum Gegenstand hatte, als dort die Eintragung im Grundbuch nicht auf die Beschwerdeführerin allein lautete, als Gläubiger vielmehr „die Bremer Privatbank AG. zu Bremen oder ihre Rechtsnachfolger, nämlich die durch Indossament legitimierten Besitzer der Schuldverschreibungen“ bezeichnet waren, und ferner die Bestellung der Beschwerdeführerin zur Vertreterin der jeweiligen Gläubiger zum Ausdruck gebracht war. Immerhin stimmt der Beschluß des Kammergerichts mit der hier angegriffenen Entscheidung darin überein, daß beide bei der Eintragung der Forderung die gebotene Bestimmtheit in der Bezeichnung

des gesicherten Teils der Gesamtanleihe durch genaue Ausführung der jeweilig gesicherten Teilschuldverschreibungen vermiffen.

Wenn die Lös chung einer Eintragung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BGB. von Amts wegen erfolgen soll, muß aus der Eintragung selbst und darf nicht erst aus Beweisen, die außerhalb des Grundbuchs liegen, erkennbar sein, daß sie unzulässig und daher rechtlich bedeutungslos ist. Der Eintragung im engeren Sinne, d. h. dem Eintragungsvermerk, steht aber, soweit nach den §§ 874, 1115 Abs. 1 BGB. eine Bezugnahme zulässig ist und stattgefunden hat, der Inhalt der in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung gleich; beide werden durch die Bezugnahme, soweit diese reicht, zu einer Einheit, die nur einheitlich gelesen und gewürdigt werden kann (RGZ. Bd. 88 S. 83, 88; vgl. auch den erwähnten Beschluß des Kammergerichts vom 28. Mai 1925). Im gegebenen Falle weicht nun der Eintragungsvermerk zunächst sowohl von der Vorschrift des § 1115 Abs. 1 BGB., wie von den Fällen Dresden und München darin ab, daß er den Zinssatz der Forderung nicht enthält, obwohl insoweit eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung nicht zugelassen ist. Es fragt sich, ob dieser Verstoß, der allerdings eine inhaltliche Unzulässigkeit der Eintragung, wenn auch nur eine negative, nämlich durch Unvollständigkeit, darstellt, ihre volle rechtliche Unwirksamkeit zur Folge hat, welchenfalls das Oberlandesgericht aus diesem Grunde die Beschwerde hätte zurückweisen können, ohne dabei von den beiden anderen Entscheidungen abzuweichen und zur Vorlegung bei dem Reichsgerichte genötigt zu sein. Das ist aber zu verneinen. Denn es nötigt nichts dazu, die Nichtigkeit, die in betreff der Zinsen freilich dahin eintritt, daß für diese in Ermanglung der Eintragung die Haftung des Grundstücks nicht begründet wird, auch auf den übrigen Inhalt der Eintragung zu erstrecken (Komm. v. RGZ. § 1115 Anm. 2 BGB.).

Hier von abgesehen gibt aber der Eintragungsvermerk für sich allein betrachtet weder nach der positiven noch nach der negativen Seite zu Bedenken in betreff der inhaltlichen Zulässigkeit der Eintragung Anlaß. Sowohl der Gläubiger wie der Geldbetrag der Forderung sind klar und bestimmt bezeichnet, und im übrigen ist in zulässiger Weise (§ 1115 Abs. 1 Halbs. 2 BGB.) auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen. Eine Unzulässigkeit der vorliegenden

Hypothekeneintragung dem Inhalte nach könnte sich demzufolge nur aus dem Zusammenhalt des eigentlichen Eintragungsvermerks mit der Eintragungsbewilligung ergeben. Davon ist offensichtlich auch die Eigentümerin der Grundstücke ausgegangen, indem sie die Unzulässigkeit der Eintragung daraus herleitete, daß der Teilbetrag der Gesamtanleihe, für den die beiden Klostcker Grundstücke ihrer Auffassung nach nur haften sollten, nicht deutlich und bestimmt genug bezeichnet sei; denn daß es sich bei der Eintragung um einen bloßen Teilbetrag einer größeren Gesamtforderung handle, war nur aus der in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung zu ersehen. Ebenso beruhen auf der Heranziehung des Inhalts der Eintragungsbewilligung auch der angefochtene Beschluß des Landgerichts und die Ausführungen, womit das Oberlandesgericht die Vorlegung der weiteren Beschwerde beim Reichsgericht begründet hat. In Übereinstimmung mit der Grundstückseigentümerin erblickt das Landgericht die inhaltliche Unzulässigkeit der Eintragung darin, daß sie die zu sichernde Teilforderung innerhalb der höheren Gesamtforderung nicht genügend deutlich abgrenze, insbesondere die Teilschuldverschreibungen, zu deren Sicherung die Klostcker Hypothek dienen solle, nicht in der im § 51 GBD. vorgesehenen Weise näher bezeichne. Das Oberlandesgericht hält die Auslegung, die das Landgericht damit der Hypothekeneintragung im Sinne einer Sicherungshypothek gemäß den §§ 1187 ff. BGB. gibt, an sich für möglich, und ist geneigt, sich den vom Landgericht hieraus gezogenen Folgerungen anzuschließen, erachtet jedoch auch die Auffassung für vertretbar, wonach die Eintragung in Verbindung mit der Eintragungsbewilligung zweifelhaft lasse, ob die Bremer Privatbank nur Gläubigervertreterin oder selbst Gläubigerin sei. Aber auch von dieser Auffassung aus hält es im Gegensatz zum Obersten Landesgericht in München die Eintragung ihrem Inhalte nach für unzulässig, weil sie dann in bezug auf die Person des Berechtigten in sich unklar sei.

Was zunächst die Person des eingetragenen Gläubigers betrifft, so geht das Oberlandesgericht zutreffend davon aus, daß die Angabe eines unrichtigen Berechtigten im Grundbuche die Eintragung an und für sich, sofern nur über die Persönlichkeit des Bezeichneten kein Zweifel besteht, nicht im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 2 GBD. ihrem Inhalte nach unzulässig macht (Gütke-Triebe!, GBD. Anm. 28

zu § 54 E. 1088, mit Nachw.). Es erachtet aber im vorliegenden Falle bei Heranziehung der Eintragungsbewilligung Zweifel darüber, in welcher Eigenschaft die Bremer Privatbank eingetragen sei — ob selbst als Gläubigerin oder nur als Treuhänderin und Vertreterin gemäß § 1189 BGB. für die Teilschuldverschreibungsgläubiger — in solchem Maße für begründet, daß diese Unklarheit die Eintragung inhaltlich unzulässig mache. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Allerdings kann Unzulässigkeit dem Inhalte nach auch dann gegeben sein, wenn die Eintragung in einem wesentlichen Punkte derart unklar ist, daß nicht ersehen werden kann, was eigentlich eingetragen ist (Gütthe-Triebel a. a. O. Anm. 28 gegen Ende S. 1089). Bedenklich muß es aber schon erscheinen, bei einem Punkte, in betreff dessen, wie bei der Angabe des Hypothetengläubigers, nicht auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden darf und folgeweise vermutlich auch nicht Bezug genommen ist, gegen die an sich zweifelsfreie Eintragung Unklarheiten geltend zu machen, die sich erst bei Hinzunahme der Eintragungsbewilligung herausstellen. Wollte man dies jedoch auch mit Rücksicht auf die Zusammengehörigkeit beider zugestehen, so dürfen doch Zweifel oder Undeutlichkeiten, die sich aus der Zusammenhaltung von Eintragungsvermerk und Eintragungsbewilligung ergeben, nur dann als die Eintragung ihrem Inhalte nach unzulässig machend im Sinne des § 54 Abs. 1 E. 2 BGB. anerkannt werden, wenn sie nicht anderweit zu beheben sind. Die Löschung von Amts wegen nach § 54 Abs. 1 E. 2 ist eine so einschneidende Maßnahme, daß sie sich wegen bestehender bloßer Unklarheit nur rechtfertigen läßt, wo diese auf anderem Wege nicht beseitigt werden kann. Ist dagegen die Möglichkeit einer Auslegung anzuerkennen, die den Zweifel oder anscheinend vorliegenden Widerspruch löst, so besteht keine inhaltliche Unzulässigkeit, die zur Löschung von Amts wegen nötigte. In solchem Falle muß es vielmehr den Beteiligten überlassen bleiben, die Richtigstellung einer vermeintlich vorliegenden Unrichtigkeit des Grundbuchs gemäß § 22 BGB. im Prozeßweg herbeizuführen. Im vorliegenden Fall ist in dem Eintragungsvermerk selbst als Gläubiger der Sicherungshypothek die beschwerdeführende Bremer Privatbank schlechthin, ohne jeden ein Treuhand- oder Vertretungsverhältnis andeutenden Zusatz, bezeichnet worden. Ist schon hieraus zu entnehmen, daß das Grund-

buchamt die Beschwerdeführerin allein als wirkliche Gläubigerin jedenfalls zunächst ansah und eintragen wollte, so findet diese Annahme auch in der Eintragungsbewilligung wesentliche Unterstützung durch die Fassung des darin formulierten und durch Einrückung aus dem fortlaufenden Text besonders hervorgehobenen Eintragungsantrags, der ebenfalls lediglich auf die Eintragung einer Sicherungshypothek zugunsten der Bremer Privatbank gerichtet ist. Im Eingang der Bewilligungsurkunde ist nun freilich von der beabsichtigten Ausnahme einer Obligationenanleihe die Rede, für welche die Bremer Privatbank als Treuhänderin und Gläubigervertreterin gemäß § 1189 BGB. auftreten sollte. Aber das läßt sich auch so verstehen, daß damit nur die zukünftige Gestaltung der Dinge gekennzeichnet werden sollte, und zwar um so mehr, als der folgende Satz ergibt, daß noch nicht einmal die Bedingungen der Anleihe schriftlich festgelegt waren. Eine Auslegung der Eintragungsbewilligung erscheint daher durchaus möglich, die dahingehet, daß die Bank die Anleihe demnächst begeben, zuvörderst aber selbst als Gläubigerin der Darlehenshypothek, unter dem Vorbehalt der späteren Umschreibung auf die zukünftigen Teilberechtigten, in das Grundbuch eingetragen werden sollte. Das ist auch die Auffassung, von der das Oberlandesgericht Dresden und das Oberste Landesgericht in München sich haben leiten lassen, jenes, indem es das Vorliegen einer Hypothekeneintragung im Sinn der §§ 1187 flg. BGB., § 51 GBD. leugnete, dieses, indem es als die Auslegung des Grundbuchrichters ausdrücklich annimmt, daß zunächst die Beschwerdeführerin als Hypothekengläubigerin eingetragen werden sollte, und indem es vom Standpunkte solcher „rechtlich möglichen“ Auslegung aus einen Verstoß gegen die §§ 1113, 1115 BGB. für nicht gegeben erklärt. Hiernach ist von beiden zu diesem Punkte die Anwendbarkeit des § 54 Abs. 1 S. 2 GBD. mit Recht verneint. Nicht anders liegt aber der hier gegebene Fall. Der Eintragungsvermerk lautete zweifelsfrei auf die Beschwerdeführerin als Gläubigerin, und die Auslegbarkeit der Eintragungsbewilligung, sofern sie überhaupt herangezogen werden durfte, ließ dies zu. Es konnte in diesem Punkte möglicherweise eine Unrichtigkeit vorliegen, aber es handelt sich nicht um eine inhaltliche Unzulässigkeit der Eintragung, die für eine Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 2 GBD. Raum gegeben hätte. Ob etwa der Grund-

buchrichter Anlaß gehabt hätte, vor der Eintragung die Zweifel aufzuklären, zu denen der Wortlaut der Eintragungsbewilligung Anlaß bot, ist eine andere hier nicht zu entscheidende Frage.

Ist aber von der Eintragung der Beschwerdeführerin als wirklicher und zunächst alleiniger Gläubigerin auszugehen, so bedarf es unter dem Gesichtspunkt des § 54 G. B. keiner Erörterung mehr darüber, ob, falls die Teilschuldverschreibungsgläubiger als eingetragen anzusehen wären, deren Eintragung als ordnungsmäßig (§§ 1187 flg. B. G. B., § 51 G. B. D.) anzuerkennen sein würde. Es verbleibt dann nur noch die Frage, ob ein weiterer Grund der inhaltlichen Unzulässigkeit bei einer Eintragung zugunsten des Einzelgläubigers etwa darin gefunden werden müsse, daß die Eintragung, wie sich aus der Zusammenhaltung mit der Eintragungsbewilligung ergibt, nur für den Teilbetrag einer größeren Gesamtforderung erfolgt ist, ohne daß dieser anders als durch die bloße ziffermäßige Betragangabe gegenüber dem Rest oder anderen Teilen der Gesamtforderung abgegrenzt wäre. Auch dies ist aber zu verneinen. Einzelhypotheken zugunsten desselben Gläubigers auf verschiedenen Grundstücken für verschiedene Teilbeträge einer und derselben Forderung zu bestellen, ist, wie auch im Beschluß des Obersten Landesgerichts hervorgehoben, rechtlich zulässig (R. O. Z. Bd. 51 S. 288; Gütthe-Eriebe!, Vorbem. 31 zum 2. Abschn. der G. B. D., vor § 13 Bd. 1 S. 212) und für den Fall der nachträglichen Verteilung des Betrags einer Gesamthypothekenforderung auf die einzelnen Grundstücke durch die Vorschriften des § 1182 Abs. 2 B. G. B. gesetzlich ausdrücklich anerkannt (Komm. v. R. O. Z. § 1182, Anm. 2, 4, 7; § 1113 Anm. 5). Die Forderung zerfällt solchenfalls durch die Teilung in selbständige Teilforderungen, die durch selbständige Einzelhypotheken gesichert werden. Dafür, daß hierbei eine andere und nähere Kennzeichnung der einzelnen Teilforderungen erforderlich wäre, als durch ziffermäßige Angabe ihres Betrags, läßt sich kein Anhalt finden. Auch daraus, daß im vorliegenden Falle der eingetragene Geldbetrag der Forderung sich aus der Eintragungsbewilligung als nur einen Teil der größeren, nicht bezifferten Gesamtanleihe darstellend erweist, war gegen die inhaltliche Zulässigkeit der Eintragung nichts zu folgern.

Das Landgericht hat demnach unter Verletzung einer gesetz-

lichen Vorschrift, nämlich des § 54 Abs. 1 Satz 2 GBD. gehandelt, indem es die Löschung der für die Beschwerdeführerin eingetragenen Sicherungshypothek anordnete. Der weiteren Beschwerde war daher stattzugeben. Durch die Löschung ist das Grundbuch unrichtig geworden. Da die Löschung selbst keine nach ihrem Inhalt unzulässige Eintragung bildet, so konnte zwar mit der Beschwerde nicht ihre Wiederbeseitigung, wohl aber die Eintragung eines Widerspruchs verlangt werden (§ 71 Abs. 2 Satz 2 GBD.). Ein vorläufiger Widerspruch ist bereits gemäß § 76 GBD. eingetragen. Das Grundbuchamt war deshalb lediglich anzuweisen, bei den eingetragenen Löschungen den bereits vermerkten einstweiligen Widerspruch nunmehr als endgültigen zu kennzeichnen.